

Umweltbestimmungen 3.1

Besondere Vorschriften Oberflächengewässer

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Auflagen gelten für die Umsetzung sämtlicher Bautätigkeiten im Nahbereich von Oberflächengewässern (Gewässer, Uferbereich und Gewässerraum¹). Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung und sind verbindlich umzusetzen.

Allgemein

1. Die Grundsätze des Umwelt- und Gewässerschutzzollzugs sind in den Umweltbestimmungen 0.1 Bewilligungsgrundsätze Bauvorhaben aufgeführt. *Grundsätze*
 2. Es gelten die Umweltbestimmungen 1.1 Allgemeine Vorschriften bei Bautätigkeiten. *Allgemein*
 3. Bei Betonier-, Zementinjektions-, Pfahl-, Anker-, Bohr- und Hydrojetarbeiten im mittelbaren oder unmittelbaren Einflussbereich von Oberflächengewässern oder Grundwasser ist während der Bauphase eine pH-Überwachung des gefährdeten Gewässers notwendig (vgl. Umweltbestimmungen 3.2 pH-Überwachung bei Arbeiten im Bereich von Gewässern). *pH-Überwachung*
 4. Die auf der Baustelle beschäftigten Unternehmungen und Personen sind bei Baustellenbeginn über die Folgen einer Gewässerverschmutzung sowie das richtige Vorgehen bei einem Schadenfall (Alarmierung Schadenwehr, Sofortmassnahmen) zu orientieren. Das Amt für Umwelt ist bei Gewässerverschmutzungen vom Verursacher sofort zu benachrichtigen. *Organisation/
Verhalten im
Störfall*
- Im Störfall (wie Austritt von wassergefährdenden Substanzen oder Unfall im Gewässerbereich) ist der kantonalen Alarmstelle (Tel.-Nr. 118) unverzüglich Meldung zu erstatten. Der Störer ist zudem verpflichtet, Sofortmassnahmen zur Schadeindämmung zu treffen.
5. Es dürfen ausschliesslich einwandfrei gewartete und immatrikulierte Baumaschinen und LKWs eingesetzt werden. Deren Hydrauliksysteme sowie Diesel- und Ölkompartmente sind vor Baustellenbeginn und später täglich jeweils vor Beginn der Arbeiten auf Dichtheit zu kontrollieren. Für Arbeiten im Gewässerbereich dürfen nur Baumaschinen mit biologisch rasch abbaubarem Hydrauliköl eingesetzt werden. *Wassergefährdende Flüssigkeiten*

¹ Falls kein Gewässerraum ausgedehnt ist, ist ein Abstand zum Gewässer von 6 m ab Böschungsoberkante oder ab dem landseitigen Dammfuss zu berücksichtigen.

werden. Zudem müssen Baumaschinen, die am und im Gewässer zum Einsatz kommen, für Notfälle Ölbindemittel mitführen. Ausserhalb der Arbeitszeit dürfen die Maschinen nicht im Flussbett abgestellt sein.

6. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Gewässer ist grundsätzlich eine Abfischung erforderlich. Das Fischereiinspektorat ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen. Dieses entscheidet, ob und wann abgefischt wird. *Abfischung*

Gewässerschutz

7. Betonierarbeiten sowie weitere unter- und oberirdische Gewässer gefährdende Arbeiten sind im Trockenen auszuführen. Für Bauarbeiten im unmittelbaren Bereich von Oberflächengewässern wird eine einwandfreie Wasserhaltung vorausgesetzt. Der Bauablauf und die Wasserhaltung sind so zu gestalten, dass Wassertrübungen weitgehend vermieden werden können. *Wasserhaltung / Wassertrübungen*
8. Sämtliche pH-belasteten Abwässer (d. h. Beton- oder Mörtelabwasser, Waschwasser von beton- resp. mörtelverschmutzten Geräten usw.) sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Betonierabwasser ist mit einer ausreichend dimensionierten Anlage abzusetzen und zu neutralisieren und nach Absprache mit der Abteilung Revitalisierung und Fischerei an einem geeigneten Ort zu versickern. Bei Beton- und Injektionsgut ist jeglicher Kontakt mit den Gewässern zu vermeiden. Gerätschaften dürfen nicht im Oberflächengewässer gereinigt werden. *Betonierabwasser / Neutralisation*
9. Jegliches Ableiten oder Versickernlassen von wassergefährdenden Flüssigkeiten (wie Säuren, Laugen, Öle, usw.) sowie Direkteinleitungen von unbehandeltem und behandeltem Abwasser in Gewässer sind verboten. Es dürfen keine boden- oder wasserverunreinigenden Stoffe und Flüssigkeiten sowie Abwasser versickert werden oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei Meliorations- oder Meteorwasserleitungen ist davon auszugehen, dass eine Verbindung zu Oberflächengewässern besteht. *Schutz vor indirekten Verschmutzungen*
10. Gewässerquerungen und Baupisten sind mit sauberem, kiesigem Material zu schütten. Geschiebeentnahmen aus dem Gewässer oder die Entfernung von grösseren Steinen und Felsblöcken im Rahmen der Bautätigkeiten sind grundsätzlich nicht zulässig oder benötigen eine Absprache mit dem Fischereiinspektor oder der Abteilung Revitalisierung und Fischerei. *Gewässerquerungen und Baupisten*

Gestaltung

11. Der ausgeschiedene Gewässerraum ist extensiv und naturnah zu gestalten und zu bewirtschaften. Es darf kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Im Bereich des Gewässerraumes sind einheimische Gehölze und Pflanzen zu berücksichtigen und für die Beschattung des Gewässers einzusetzen. *Bewirtschaftung*
12. Wasserbauliche Massnahmen an besonders gefährdeten Stellen sind, sofern notwendig, rückwärtig an der Grenze des Gewässerraums zu errichten. Bei *Massnahmen*

Rekultivierungen ist die Wiederanlegung beziehungsweise das Einbringen von zusätzlichem Humus oder Oberbodenmaterial im Gewässerraum nicht zulässig.

13. Sofern die Gewässersohle von den Bauarbeiten betroffen ist, muss diese nach Abschluss der Arbeiten in Rücksprache mit der Abteilung Revitalisierung und Fischerei so naturnah wie möglich und aus gewässerökologischer Sicht optimiert gestaltet werden. *Gewässersohle*
 14. Beeinträchtigung der Ufer und der Ufergehölze durch die Zufahrt oder Bautätigkeiten sind möglichst zu vermeiden. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. *Ufer*
 15. Falls aus wasserbaulicher Sicht Uferbefestigungen notwendig sind, dann sind diese so naturnah wie möglich, rau und ungleichmässig zu gestalten. Die Längsanordnung und die Querneigung von Uferbefestigungen sollen variieren, d. h. kleinräumige und grossräumige Strukturen müssen sich abwechseln. Der Verlauf ist zusätzlich mit buhnenartig vorgelagerten Blockgruppen unregelmässig zu gestalten. *Uferbefestigungen*
- Bei Uferbefestigungen ist auf die Verwendung von Beton grundsätzlich zu verzichten. Falls das nicht möglich ist, sind die Fugen mindestens 20 cm tief offen zu lassen. Blocksätze sind im nicht benetzten Bereich mit kiesig-sandigem, nicht-humushaltigem Material zu überschütten und mit einer standortgerechten Vegetation punktuell zu bestocken.
16. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und fischereiliche Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*

Die Umweltbestimmungen sowie Merkblätter und Unterlagen sind auf www.ur.ch/umwelt-bauen verfügbar.

Amt für Umwelt



Lorenz Jaun, Amtsvorsteher

Altdorf, 31. Juli 2026 loj-car/AfU646